Die Mitteilungspflicht des Verkäufers.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Ernst Bastian

Referendar in Halle a. d. Saale.

Referent: Prof. Dr. Raape.

Auszug.

Halle a. d. S. 1923.

Die Mitteilungspflicht ist zwar nicht auf das Schuldrecht, geschweige denn auf das Kaufrecht beschränkt, jedoch nimmt sie gerade hier eine besondere Stellung ein. Sie tritt der Mängelgewährschaft zur Seite. Die Gewährschaftshaftung des Verkäufers bietet dem Käufer keinen genügenden Schutz, insbesondere da ihm ein Schadenersatzanspruch nur in den besonderen Fällen des § 463 BGB. gegeben ist. Auch andere Möglichkeiten, z. B. das Anfechtungsrecht aus § 119, versagen. Die herrschende Meinung bedient sich des Hilfsmittels der sog. positiven Vertragsverletzung, indem sie richtig der Gewährschaftshaftung hier die Haftung aus Verschulden gegenüberstellt, die „schuldhafte Vertragsverletzung" aber ohne weitere Prüfung als schuldhafte Lieferung erkennen will. Abgesehen davon, daß sich an Beispielen leicht das Gegenteil nachweisen lässt, stimmt diese Annahme nicht mit dem Charakter des Gewährschaftsrechts überein: zur Leistung der Kaufsache ist der Verkäufer verpflichtet; auch wenn sie mangelhatt ist, hat er erfüllt. Das gilt auch für Gattungssachen, falls nur eine Sache mittlerer Art und Güte geleistet ist. Der Fehler der Lehre von der positiven Vertragsverletzung liegt darin, dass sie die Regeln über die Folgen der Unmöglichkeit und des Verzuges nur auf die Hauptleistung anwenden will, dabei aber die das Schuldverhältnis begleitenden Nebenpflichten übersieht. Solche Nebenpflichten sind die Sorgfaltspflicht, Erhaltungspflicht, Erkundigungspflicht und Mitteilungspflicht. Leistungspflicht ist aber nur die letztere.

Das Wesen dieser Mitteilungspflicht ist ein eigenartiges. Zur Mitteilung verpflichtet den Verkäufer jedes Ereignis, das auf das Vertragsverhältnis wesentlichen Einfluss erlangen, dem Käufer aber nicht bekannt sein kann und nicht bekannt ist: vorausgesetzt wird aber, dass dem Verkäufer nach Treu und Glauben, gemessen an der Auffassung eines redlichen Verkehrs, eine solche Mitteilung zuzumuten ist. Regelmässig besteht die Mitteilungspflicht also im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, kann aber auch früher entstehen oder das Vertragsverhältnis überdauern. Wir haben es daher mit keiner eigentlichen Vertragspflicht, sondern mit einer vertragsähnlichen gesetzlichen Pflicht zu tun. Praktisch besonders wertvoll ist die Mitteilungspflicht in dem Stadium der Vorverhandlungen, denn hier besteht sie unabhängig von dem tatsächlichen Abschluss eines Vertrages.

Im Gesetz ist die Mitteilungspflicht ausdrücklich nicht geregelt; demenstprechend findet sich auch keine Vorschrift über die Folgen ihrer Verletzung. Da die Mitteilungspflicht im wesentlichen Begleiterscheinung eines Vertragsverhältnisses, zum mindesten aber stets eines vertragsähnlichen Rechtsverhältnisses ist, die Deliktshaftung aus den §§ 823, 826 teils überhaupt nicht anwendbar ist, teils nicht genügenden Schutz gewährt, kommt nur die Haftung auf Vertragsgrundlage in Frage. Die §§ 276 ff. werden analog angewendet. Die Verzugshaftung aus § § 284 ff. unter entsprechender Abänderung (Verzug ohne Mahnung) begründet eine Schadenersatzpflicht. Zu ersetzen ist stets das negative Interesse, einmal weil die Ersatzpflicht auf der Verletzung des Vertrauens des Käufers in die Angaben des Verkäufers beruht, dann aber auch, weil das positive oder Erfüllungsinteresse als das Interesse an der Hauptleistung mit dem in Rede stehenden als einem untergeordneten Interesse nichts zu tun hat. Die Ansprüche aus Gewährschaft und aus Verletzung der Mitteilungpsflicht sind nebeneinander verfolgbar, aber nur bis zur Höhe der Einzelansprüche zusammen genommen. Bei der Feststellung des Schadens aus verletzter Mitteilungspflicht ist stets zu prüfen, ob auch letztere selbständig den Schaden verursacht hat. Soweit der Käufer schon durch einen Gewährschaftsanspruch gedeckt ist, fällt er mit dem andern aus: es sei denn, dass der Gewährschaftsanspruch schon verjährt ist, denn die Schadenersatzansprüche aus Verletzung einer Miteilungspflicht unterliegen im Gegensatz zur Gewährschaft der regelmässigen Verjährung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN